

١.

Vorlage							
<ul><li> zur Beschlussfassun</li><li> als Bericht</li></ul>	g						
Gremium	Verkehrsausschuss						
Sitzungsteil	öffentlich						
Datum	27.10.2008						
Males to a Brook as a falls		Sitzungster		Absti	mmungs	sergebnis	·
	Beratungsfolge	min	einst.	mit Me angen.	abgel.	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
1							
3							
[3]							
Betreff Zweiradständer Mat	hildenstraße (Eingangs	sbereich F	ußgä	ngerzor	ne)		
•	ge der Verwaltung vom e", Antrag vom 16.07.2008						
Anlagen							
Beschlussvorschlag	1						

## **Sachverhalt**

Das Radfahren innerhalb der Fußgängerzone ist bis auf wenige Ausnahmen (Straßenstiche Moststraße, Alexanderstraße und Blumenstraße) unzulässig. Der Verkehrsausschuss hat das Festhalten an der konsequenten Regelung zuletzt im Verkehrsausschuss am 09.06.2008 beschlossen. Verkehrsteilnehmer, die innerhalb der Fußgängerzone ihr Fahrrad fahren (im Sattel sitzend), begehen damit eine Verkehrsordnungswidrigkeit, die i. d. R. mit Verwarngeld geahndet werden kann. Die Fußgängerzone in der Schwabacher Straße wird in unregelmäßigen Abständen von den Außendienstmitarbeitern der Kommunalen

Verkehrsüberwachung und des Städtischen Vollzugsdienstes bestreift. Weitgehend wird sich hierbei auf mündliche Verwarnungen beschränkt. Anders verhält es sich bei Schwerpunktskontrollen in Verbindung mit der Polizei. Bei diesen Überwachungsaktionen werden alle Verstöße gegen die Verkehrszeichen 242 und 243 mit Verwarnungsgeldern nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog geahndet. Im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog sind für Verstöße gegen die vorgenannten Verkehrszeichen folgende Verwarngelder festgelegt:

<u>Tatbestandsnummer</u>	<u>Tatbestandstext</u>	Regelsatz
<u>Verwarngeld</u>		
141169	Sie benutzten als Radfahrer den Fußgänger-	10, €
	bereich, obwohl dieser durch Zeichen 242/243	
	gesperrt war	
141170	und behinderten dadurch Andere	15, €
141171	und gefährdeten dadurch Andere	20, €
141172	Es kam zu einem Unfall	25,€

Eine Verwarnung mit den Tatbestandsnummern 141170, 141171 und 141172 wurden seitens der Kommunalen Verkehrsüberwachung bzw. des Städtischen Vollzugsdienstes nicht ausgesprochen. Bei den Verwarnungen handelte es ausnahmslos um die Tatbestandsnummer 141169, die einen Regelsatz von 10,00 € vorsieht. Der Zweiradständer befindet sich am Beginn der Fußgängerzone Mathildenstraße, das Absteigen und Schieben des Fahrrades ist zumutbar.

Finanzielle Auswirkungen			jährliche Fo	lgelasten	
🗌 nein 🔲 ja Gesamt	kosten €		nein	□ ja	€
Veranschlagung im Haushalt					
nein ja bei Hst	•	Budget-Nr.	im	Vwhh	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					
Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienst	stellen:			
liegt vor:	RA R	pA weitere:			
Beteiligung der Pflegerin/des Pflege	rs erforderlich:	□ja	□nein		
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde bete	eiligt	☐ ja	□nein		

- II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. SVA zum Verkehrsausschuss

Fürth, 10.10.2008

Unterschrift des Referenten	Sachbearbeiter/in: Herr Macek	Tel.: 2280